

## **Satzung des „Forum Ökologisch Verpacken e. V.“**

(Fassung in der von der Gründungsversammlung am 25.09.2012 verabschiedeten Fassung)

### **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Ökologisch Verpacken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der Interessen der Verpackungsindustrie im In- sowie im Ausland, soweit es sich um Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen handelt.

Der Verein setzt sich hierbei insbesondere dafür ein,

- Informationen über den Stoffkreislauf und über die Nachhaltigkeits- und Umweltqualitäten von Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen zu sammeln und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,
  - neue Erkenntnisse über klimarelevante Eigenschaften von Verpackungen, die aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, zu gewinnen und nach außen zu kommunizieren,
  - den Dialog mit Anspruchsgruppen aus Industrie, Handel und Konsumgüterindustrie sowie aus dem Bereich von Nicht-regierungsorganisationen zu führen,
  - Anregungen zur weiteren Verbesserungen des Stoffkreislaufs betreffend nachwachsende Rohstoffe aufzunehmen und an die eigene Industrie sowie an sonstig Interessierte weiterzugeben,
  - über ökologisch und wirtschaftlich relevante Informationen in Form von Produkt- oder Systemlösungen aus nachwachsenden Rohstoffen in der Lieferkette des Handels zu informieren,
  - über Zukunftslösungen – insbesondere jenseits des Verpackungsmarktes – aus nachwachsenden Rohstoffen nachzudenken.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    - Veranstaltungen und Publikationen jeglicher Art, insbesondere in der Fachpresse, der allgemeinen Presse, in Wirtschafts- und Unternehmerzeitschriften sowie im Internet,
    - Durchführungen von Fachtagungen und Fachseminaren.
  - (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
  - (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Hilfspersonen beauftragen und/oder Geschäftsstellen im In- und Ausland errichten.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden, auch im Falle eines ausländischen Sitzes oder Wohnsitzes,
  - a) jeder selbstständige Unternehmer, jedes Unternehmen (ungeachtet der Frage, ob es sich um eine Personenhandels-gesellschaft oder um eine juristische Person handelt) und jeder unternehmerische Verband. Selbständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich;
  - b) sonstige natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck anerkennen.

Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit; einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte; sie sind jedoch von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen befreit. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod einer natürlichen Person,
  - b) mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft aus dem Handelsregister oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - c) mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gleichgerichteten Verfahrens im Ausland,
  - d) durch freiwilligen Austritt,
  - e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - f) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag und/oder einer Sonderumlage im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand der Zahlungserinnerung keine Zahlung, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern. Die Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Danach entscheidet der Vorstand endgültig über den Ausschluss. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich (Textform ist nicht genügend) bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat, wobei die Frist am 4. Tage nach der Versendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu laufen beginnt, schriftlich (Textform ist nicht ausreichend) gegenüber dem Vorstand eine bindende Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss verlangen. Wurde der Antrag auf bindende Entscheidung der Mitgliederversammlung fristgerecht und mit einer Begründung versehen eingelegt und hat das betreffende Mitglied darüber hinaus verlangt, weiterhin als Mitglied geführt zu werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig durch Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds. Wird der Antrag des Mitglieds auf bindende Entscheidung nicht rechtzeitig begründet oder lässt es die Monatsfrist fruchtlos verstreichen, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kein wirksamer Beschluss gefasst, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstands wird mit Zustellung an das betroffene Vereinsmitglied wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss aufhebt oder dieser im vorgenannten Sinne als nicht erlassen gilt. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds, insbesondere seine Stimmrechte.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber. Insbesondere besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen, wie auch Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen nicht zurückerstattet werden.
- (6) Schriftverkehr mit den Mitgliedern gilt 4 Tage nach der Versendung an die letzte bekannte Anschrift (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) als zugegangen.

#### **§ 4 – Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Jahresbeitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Zuschlag zu zahlen haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den vorgenannten Zahlungspflichten befreit.

#### **§ 5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 6 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands.

Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied sowie jede natürliche Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird. Handelt es sich bei dem Vereinsmitglied um eine juristische Person, ist der amtierende Geschäftsführer wählbar. Er führt sein Amt auch für den Fall fort, dass er als Geschäftsführer des Mitgliedsunternehmens abbestellt werden sollte.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, in Textform unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen worden sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen oder geeigneten Einrichtungen/Personen die Geschäftsbesorgung übertragen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen nebst Aufstellung der Tagesordnungen,
  2. Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Durchführung der Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
  4. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
  6. Treffen von Regelungen und Vereinbarungen zur Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins, die Leistungen für den Verein erbringen, sind insoweit nicht „ehrenamtlich“ tätig.

### **§ 7 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist; zur Wahrung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Versendung der Ladung und nicht auf den Zugang beim Mitglied an.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur gestellt werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung unverbindliche Empfehlungen beschließen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte – ordentliche oder außerordentliche – Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; hierzu kann auch ein Nichtmitglied berufen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

#### **§ 8 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung, an wen das Vermögen fließen soll.